

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Änderung  
der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für  
das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Brochterbeck des Wasserversorgungs-  
verbandes Tecklenburger Land (Wasserschutzgebietsverordnung „Brochterbeck“ vom  
20.11.1992)**

**vom 18.12.2007**

**Aufgrund**

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG-), Neubekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245),
  - der §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 136, 138, 141 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Neubekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77) und
  - der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060),
- jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

- I. In der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 05.12.1992, Nr. 49, auf den Seiten 311 – 319 abgedruckten und mit Wirkung vom 12.12.1992 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung „Brochterbeck“ wird die Abgrenzung der Schutzzonen I und II teilweise verändert. Für den neu errichteten Vertikalfilterbrunnen V 8 wird eine Schutzzone I ausgewiesen und die Schutzzone II entsprechend erweitert. Für den bereits in der Schutzzone II gelegenen, neu errichteten Vertikalfilterbrunnen V 13 wird eine Schutzzone I ausgewiesen. Die Schutzzonen I und II im Bereich des Wasserwerkes werden aufgehoben. Zwischen Floethe (Bach) und der Straße „An den Woeren“ wird die Schutzzone I angepasst.

Die neuen Abgrenzungen der Schutzzonen I und II des Wasserschutzgebietes sind in eine neue Übersichtskarte - Maßstab 1:25.000 - und eine neue Schutzgebietskarte - Maßstab 1:5.000 - eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind und an die Stelle der bisherigen Übersichtskarte und Schutzgebietskarte treten.

II. Inkrafttreten

1. Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.
2. Sie tritt mit dem Außerkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung „Brochterbeck“ außer Kraft.

Münster, den 18. Dezember 2007

54.2-1.1-7.10-595/07

Bezirksregierung Münster

als Obere Wasserbehörde

In Vertretung

Gez. Wirtz